8. Alle unter 4. genannten Geschäftsbereichsleiter sowie bei Abwesenheit der Geschäftsbereichsleiter die stellvertretenden Geschäftsbereichsleiter/innen und Sachgebietsleiter/in Tanja Hartmann, Heike Onischke, Volker Strenger, Eberhard Lindemann, Angela Heemeyer, Frank Ihde, Bernd Hoffmann, Thorsten Held, sind beauftragt, die Stadtwerke Löhne im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € zu vertreten.

   Im Übrigen sind die unter 4. genannten Sachgebietsleiter/innen beauftragt, die Stadtwerke Löhne im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € zu vertreten.

9. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung beauftragt die Betriebsleitung durch interne Anweisung weitere MitarbeiterInnen der Stadtwerke Löhne mit begrenzten Vertretungsrechten.

Löhne, 10.01.2020

2.) Zum Vorgang

Stadtwerke Löhne

Der Bürgermeister	**Die Betriebsleitung**
gez. Bernd Poggemöller	gez. Matthias Kreft

17
Bekanntmachung über Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente" als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente" als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung und Erweiterung der Stellplatzanlagen (Marktkauf und Toom) mit Standortverlagerung eines ortsansässigen Renovierungs-Discounters (Tedox).

Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 hat folgenden Wortlaut:

„

a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB in der Zeit vom 01.09.2016 bis einschließlich 30.09.2016 vorgetragenen Stellungnahmen zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente" als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB sowie zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden sachgerecht entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt I. im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

b) Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB in der Zeit vom 13.04.2017 bis einschließlich

12.05.2017 vorgetragenen Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB sowie zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden sachgerecht entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt II. im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

c) Die nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragenen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB sowie zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt III. im weiteren Planverfahren sachgerecht berücksichtigt.

d) Die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019 vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt IV. im Planverfahren berücksichtigt.

e) Auf dieser Grundlage werden der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente" sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung sowie der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne beschlossen. Den Planbegründungen mit Umweltbericht wird zugestimmt.“

Die Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.

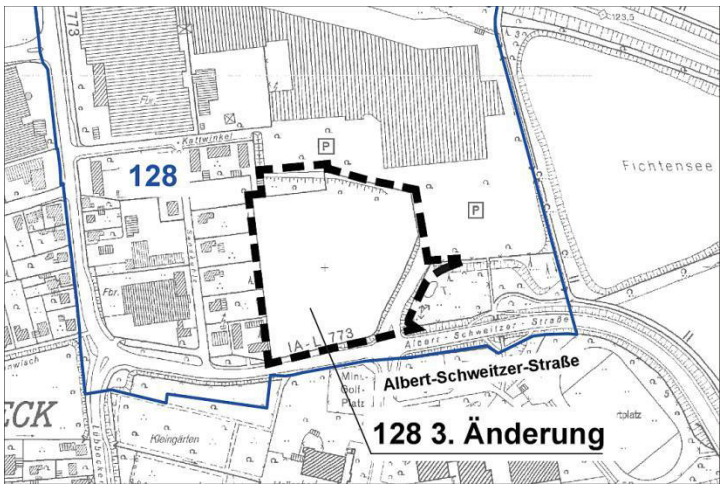

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 06.11.2019 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 15.01.2020
veröffentlicht am: 29.01.2020

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)